

04.06.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin
(MTA-Gesetz - MTAG)

Punkt 14 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat wolle für den Fall, daß die Ausschussempfehlung Nr. 1 in Drs. 261/1/92 keine Mehrheit findet, zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme beschließen:

"Der Bundesrat hält es für dringend notwendig, daß vor Verabschiedung des Gesetzes folgende Punkte ausreichend geklärt werden:

1. Die Notwendigkeit der Verlängerung der Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre ist an Hand detaillierter Angaben über die Inhalte der künftigen Ausbildung darzustellen.
2. Die Notwendigkeit einer praktischen Tätigkeit im Rahmen der MTA-Ausbildung sowie deren Finanzierung sind zu erläutern.

Ausgeliefert am 04. JUNI 1992

- 2 -

3. Unter Berücksichtigung vorliegender Stellungnahmen von Sachverständigen sind die Gründe, die für und gegen die Aufnahme der Morphologieassistenten in das neue Gesetz sprechen, darzustellen."

Begründung:

Zu 1. und 2.:

In den Verhandlungen zur Neuregelung des Rechts der technischen Assistenten in der Medizin haben die Länder wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß einer Verlängerung der Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre (§ 4 Satz 1 des Entwurfs) nur zugestimmt werden kann, wenn deren Notwendigkeit - gerade im Hinblick auf Art. 12 GG - fachlich überzeugend begründet wird. Eine solche Begründung liegt bisher nicht vor. Nach den bekannten Vorstellungen des Bundesministers für Gesundheit soll eine dreijährige Ausbildung im wesentlichen durch die Einführung eines Berufspraktikums (1.000 Stunden in der Fachrichtung Labor, 1.520 Stunden in der Fachrichtung Radiologie) erreicht werden. Nach der überzeugenden Auffassung sachverständiger Kreise soll jedoch eine verlängerte Ausbildungszeit nicht dazu genutzt werden, die Schüler in den jeweils gerade aktuellen Methoden zu befähigen. Vielmehr soll ein ausreichend breites Grundlagenwissen vermittelt werden, das die Absolventen in die Lage setzt, sich den ständigen Veränderungen und Neuerungen ihres Berufs gut anpassen zu können, so wie das für jeden Beruf erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint ein einjähriges Berufspraktikum nicht ausrei-

chend begründet. Ein solches Berufspraktikum wirft im übrigen eine Reihe von Fragen auf, die zunächst geklärt werden müßten (Durchführbarkeit, zusätzlich erforderliches Lehrpersonal, Sachkosten, Ausbildungsvergütung). Diese Fragen erledigen sich weder im Hinblick auf die diese Berufe betreffenden Regelungen im Einigungsvertrag noch im Hinblick auf kommende Regelungen der EG.

Zu 3.:

Die Auffassung der Sachverständigen darüber, ob die Morphologieassistenten in das MTA-Gesetz miteinbezogen werden sollen, sind geteilt. Diese Problematik wurde bisher nicht ausreichend erörtert.